



BOTSCHAFT UND EINLADUNG

Ordentliche Einwohnergemeindeversammlung

Mittwoch, 26. Juni 2024

20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle, Diessbachstr. 9, Schnottwil

TRAKTANDEN

1. Stromversorgungsnetz; Netzplanung und Netzverpachtung
 - Genehmigung
2. Änderung der Gemeindeordnung betr. Herabsetzung der Finanzkompetenz des Gemeinderates
 - Erheblichkeit der Motion
3. Baurechtsvertrag Gewerbezone Wenger Stefan und Wegrzyn Wenger Anna Alicja
 - Neufestsetzung des Quadratmeterlandpreises und des Höchstsatzes des Zinsfusses 10 Jahre nach Grundbucheintragung
4. Baurechtsvertrag Gewerbezone Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG
 - Neufestsetzung des Quadratmeterlandpreises und des Höchstsatzes des Zinsfusses 10 Jahre nach der letzten Überprüfung
5. Erlass Reglement über die Benützung des Aufenthaltsraums der Liegenschaft Industriestrasse 1
 - Genehmigung
6. Teilrevision Anhang 1 zur Dienst- und Gehaltsordnung
 - Genehmigung
7. Revision Statuten ARA Regio Grenchen
 - Genehmigung
8. Orientierung Zusammenarbeit/Fusion mit Biezwil
9. Mitteilungen und Verschiedenes

Mit Inserat vom 13. Juni 2024 im Anzeiger für den Bezirk Bucheggberg wurde die bevorstehende Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil publiziert. Detaillierte Informationen über die Traktanden können der Botschaft entnommen werden.

Alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen sind zur Gemeindeversammlung herzlich eingeladen.

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Traktanden 5, 6 und 7 sowie das durch den Gemeinderat am 27. Februar 2024 in Anwendung von § 11 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schnottwil genehmigte Protokoll der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 und das durch den Gemeinderat am 17. April 2024 genehmigte Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Februar 2024 liegen ab dem 17. Juni 2024 im 1. Stock des Gemeindehauses öffentlich auf. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden (*Politik/ Gemeindeversammlung/ Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde 26.06.2024 - Dokumente*).

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 wird ab Montag, 29. Juli 2024 während 10 Tagen im 1. Stock des Gemeindehauses öffentlich aufgelegt. Es kann auch auf der Homepage eingesehen werden (*Politik/ Gemeindeversammlung/ Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde 26.06.2024 - Dokumente*). Änderungsanträge bezüglich der Abfassung sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Information zur Jahresrechnung 2023

Gemäss Gemeindegesetz ist die Jahresrechnung bis am 30. Juni zu genehmigen. Das ist in diesem Jahr leider nicht möglich. Das Amt für Gemeinden Solothurn wurde mit Schreiben vom 5. Juni 2024 von der Gemeinde Schnottwil informiert, dass die Genehmigung der Jahresrechnung 2023 auf die Gemeindeversammlung im Dezember 2024 verschoben werden muss. Die Rechnungsprüfungskommission ist über die Verschiebung informiert und bergüsst diese.

Weshalb kann die Genehmigung der Jahresrechnung erst im Dezember 2024 erfolgen?

In der Finanzverwaltung Schnottwil haben sich leider in den letzten Jahren, bedingt durch Versäumnisse des ehemaligen Finanzverwalters, viele Pendenzen aufgestaut.

Bei der Amtsübergabe an die neue Finanzverwalterin im September 2023 wurden lediglich sechs Pendenzen aufgeführt. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Pendenzenliste um einiges länger ist als angegeben. Zudem erfolgte das Mahnwesen über mehrere Jahre nur sehr mangelhaft bis gar nicht, weshalb dieses nun priorisiert wird. Auch die Mutationen als Voraussetzung für die korrekte Erstellung der Steuerrechnungen wurden über mehrere Jahre nicht vollständig vorgenommen. Schliesslich stellte sich heraus, dass über Jahre zahlreiche Buchungen via Durchlaufkonten erfasst wurden. Deren Dokumentation war vielfach mangelhaft, was die Umbuchung auf die korrekten Konten erschwerte. Dolose Handlungen wurden in diesem Zusammenhang keine festgestellt.

Die Aufarbeitung der zahlreichen Pendenzen, neben dem Tagesgeschäft, erfordert enorm viel Zeit. Auch mit externer Unterstützung wird es noch einige Zeit dauern, bis die Pendenzen aufgearbeitet sind und ein normaler Betrieb in der Finanzverwaltung sichergestellt werden kann. Wir dürfen auf die Unterstützung und Begleitung der Aufarbeitung von Frau Monika Probst, progemaprobst GmbH, Oekingen und Frau Natalie Lüchinger, Finanzverwalterin der Einwohnergemeinde Messen, zählen.

Nebst der Pendenzaufarbeitung war die neue Finanzverwalterin auch bei der Budgeterstellung 2024 mit einem grösseren Aufwand belastet, da das Budget an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 abgelehnt wurde und eine neue Fassung für die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 28. Februar 2024 erarbeitet werden musste.

Aufgrund der aufgeführten Tatsachen ist die Genehmigung der Jahresrechnung 2023 erst an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 möglich.

Wir danken für Ihr Verständnis.

1. Stromversorgungsnetz; Netzplanung und Netzverpachtung

- Genehmigung

Referent: Peter Bomatter, Schnyder Ingenieure ZG AG

Der Gemeinderat hat sich dazu entschieden, die Elektroplanung und die anfallenden Leistungen für das elektrische Verteilnetz (Netzverpachtung) auszuschreiben. Die Bau-, Elektro- und Planungskommission hat zusammen mit der Werkkommission und der Firma Schnyder Ingenieure ZG AG, Hünenberg eine Ausschreibung erarbeitet, welche als Basis für das Einladungsverfahren diente.

Insgesamt gingen drei Angebote ein, welche von der Bau-, Elektro- und Planungskommission zusammen mit Herrn Peter Bomatter, Schnyder Ingenieure ZG AG, geprüft und beurteilt wurden. Nachfolgend sind die Angaben der Anbieter basierend auf den Offerteingaben ersichtlich:

Anbieter	Angebote	
	Netzplanung	Netzverpachtung
Energie Seeland AG	Angebot eingegangen	Angebot eingegangen
Regio Energie Solothurn	Angebot eingegangen	Angebot eingegangen
GEBNET AG	Angebot eingegangen	Kein Angebot eingegangen

Die Angebote weisen grosse Differenzen auf:

Anbieter	Angebote (inkl. MWSt. 8.10 %)	
	Netzplanung	Netzverpachtung
Energie Seeland AG	CHF 40'537.50	CHF 105'083.95 (Zinssatz 4.13%)
Regio Energie Solothurn	CHF 29'727.50	CHF 87'812.00 (Zinssatz 3.83 %)
GEBNET AG	Mengengerüst mit Stundenansätzen	Kein Angebot eingegangen

Um die Angebote der Anbieter zu vergleichen, wurden diese basierend auf den Anforderungen der Ausschreibung bereinigt. Die Bereinigung beinhaltete die Vertragsdauer von 6 Jahren bzw. jährlicher Betrag, Initialkosten, Zinssatz 3.98% (Jahr 2025), Kosten für die Energiebeschaffung 2025 sowie inkl. der Mehrwertsteuer von 8.10 %. Basierend auf dieser Bereinigung, konnten die Angebote der Anbieter transparent verglichen werden. In den nachfolgenden Darstellungen sind die Informationen der Anbieter für die Netzplanung sowie die Netzverpachtung betreffend dem Beurteilungskriterium «Finanzielle Aspekte» ersichtlich.

Beurteilungskriterium: Finanzielle Aspekte für die Netzplanung

Netzplanung	Energie Seeland AG	Regio Energie Solothurn	GEBNET AG kein Angebot
	EW 1	EW 2	EW 3
	in CHF		
Kosten für die Netzplanung für 6 Jahre *	225'000	165'000	0
Zusätzliche Kosten	0	0	0
Initialkosten (einmalig) für die Umstellung zu Lasten der Gemeinde Schnottwil	31'000	31'000	0
Teilsumme	256'000	196'000	0
MWSt. 8.10 %	20'736	15'876	0
Gesamttotal inkl. MWSt. (für 6 Jahre)	276'736	211'876	0
Gesamttotal inkl. MWSt. (jährlich)	46'123	35'313	0
% Anteil	69.4%	100.0%	0.0%
Punkte 0 - 10	6.94	10.00	0.00
5.1.1 Finanzielle Aspekte (Gewicht 50%)	3.469	5.000	0.000

* Die Kosten für die Netzplanung wurden basierend auf der Pachtdauer von 6 Jahren berücksichtigt.
Im Weiteren sind die Initialkosten einmalig enthalten.

Beurteilungskriterium: Finanzielle Aspekte für die Netzverpachtung

Netzverpachtung	Energie Seeland AG	Regio Energie Solothurn	GEBNET AG kein Angebot
	EW 1	EW 2	EW 3
	in CHF		
Kosten für die Netzverpachtung* jährlich Mittelwert (inkl. MWSt. 8.10%)	-112'420	-86'000	-0
Stromkosten 2024 (inkl. MWSt. 8.10)	1'943'709	1'737'056	0
Total (Nettobetrag)	1'831'289	1'651'056	-0
% Anteil	89.1%	100.0%	0.0%
Punkte 0 - 10	8.908	10.000	0.000
5.2.1 Finanzielle Aspekte (Gewicht 50%)	4.454	5.000	0.000

* Die Kosten für die Netzverpachtung wurden basierend auf der Pachtdauer von 6 Jahren berücksichtigt.
Im Weiteren sind die Kosten für die Energiebeschaffung auf 6 Jahre sowie zuzüglich die Initialkosten einmalig enthalten.

Aufgrund der Beurteilung der Bau-, Elektro- und Planungskommission und Herrn Peter Bomatter wurden weitere Verhandlungen auf die Anbieter Energie Seeland AG und Regio Energie Solothurn beschränkt. Die GEBNET AG wurde von den weiteren Verhandlungen ausgeschlossen, da für die Netzplanung keine ausreichende Offerte und für die Netzverpachtung kein Angebot eingereicht worden ist.

Am 29. April 2024 erfolgte eine Präsentation der beiden Anbieter Energie Seeland AG und Regio Energie Solothurn. Basierend auf den eingereichten Angeboten und den Präsentationen wurden durch die Bau-, Elektro- und Planungskommission die Vor- und Nachteile der beiden Anbieter evaluiert:

Regio Energie Solothurn

Vorteile

- Tiefere Kosten in praktisch jedem Bereich, auch bei der Übernahme der Daten (Verwendung Infogis)
- Günstigster Anbieter
- Flache Hierarchie
- Lokales Personal von Schnottwil wird direkt von Regio Energie Solothurn entlohnt und weiterbeschäftigt
- Haben bereits Erfahrung in der Übernahme von Gebnetkunden und einige Mitarbeiter der Gebnet AG haben zur Regio Energie Solothurn gewechselt
- Zeitplan bereits vorhanden
- Strompreis tiefer als Energie Seeland AG
- Grüner Strom, Entschädigung höher da Firmenstrategie

Energie Seeland AG

Vorteile

- Sehr professionell
- Smartmeter zur Netzsteuerung möglich
- Lange Erfahrung

Nachteile

- Pacht wird nicht bevorzugt (sie sehen dort Konfliktpotential)
- Aktionariat wird empfohlen
- Wenig Mitsprachemöglichkeit
- Netz kann später nicht sehr einfach zurückgeholt werden

An der Gemeinderatssitzung vom 7. Mai 2024 wurde auf Antrag der Bau-, Elektro- und Planungskommission beschlossen, die Netzplanung und die Netzverpachtung an einen der beiden Anbieter zu übertragen. Aufgrund der Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Anbieter, wurde beschlossen, die weiteren Verhandlungen mit der Regio Energie Solothurn zu führen. Zudem ist die Regio Energie Solothurn aus Sicht der Kommission besser in der Region verwurzelt.

Um die Angebote der Anbieter zu vergleichen, wurden diese basierend auf den Anforderungen der Ausschreibung bereinigt. Die Bereinigung beinhaltet die Vertragsdauer von 6 Jahren. Bei den weiteren Verhandlungen mit der Regio Energie Solothurn stellte sich jedoch heraus, dass für die Gemeinde Schnottwil eine Vertragsdauer von 10 Jahren, insbesondere in Hinblick auf den finanziellen Aspekt, sinnvoller ist.

Der bestehende Dienstleistungsvertrag mit der GEBNET AG würde per 31. Dezember 2024 gekündigt.

Am 5. Juni 2024 fand eine Informationsveranstaltung zur Netzplanung und allfälligen Netzverpachtung des elektrischen Verteilnetzes statt.

Die gesetzlichen sowie die regulatorischen Anforderungen, basierend auf der Energiestrategie 2050 (Mantelerlass), steigen laufend. Der Aufwand und die Komplexität für die Gemeinde wird immer grösser, um die Aufgaben zu erfüllen. Daher suchte der Gemeinderat nach Lösungen, um diese Aufgaben zukünftig in Zusammenarbeit mit einem externen Partner zu erfüllen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) die Netzverpachtung (inkl. Netzplanung) an die Regio Energie Solothurn auszulagern und den Kredit für die Netzplanung für einmalige und wiederkehrende Kosten von gesamthaft CHF 147'016.00 inkl. MwSt. für eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren zu genehmigen.
- b) den Gemeinderat zu ermächtigen, den Vertrag mit der Regio Energie Solothurn abzuschliessen.

2. Änderung der Gemeindeordnung betr. Herabsetzung der Finanzkompetenz des Gemeinderates
- Erheblichkeit der Motion

Referent: Gemeindepräsident Martin Willi

An der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Februar 2024 ging eine Motion zur Herabsetzung der Finanzkompetenz des Gemeinderates ein.

Die Motion enthält folgendes Anliegen (Abschrift):

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind gemäss §43 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schnottwil nicht gebundene einmaligen Ausgaben, die CHF 100'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 10'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

Im Umkehrschluss heisst das, dass der Gemeinderat über eine Finanzkompetenz wie folgt verfügt:

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einmalige Ausgaben | bis CHF 100'000.00 pro Sachgeschäft |
| - wiederkehrende Ausgaben | bis CHF 10'000.00 pro Sachgeschäft |

Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für einmalige Ausgaben erachte ich als zu hoch, insbesondere da die Anzahl der Kreditbewilligungen pro Kalenderjahr unlimitiert und auch keine maximale Gesamtkreditsumme pro Kalenderjahr festgelegt ist.

Ich beantrage, die Finanzkompetenz des Gemeinderates für einmalige Ausgaben von CHF 100'000.00 zu reduzieren. Es soll bitte zudem in Erwägung gezogen werden, eine Gesamtkreditsumme und/oder die Anzahl der Kreditbewilligungen für Sachgeschäfte, welche in die Finanzkompetenz des Gemeinderates fallen, pro Kalenderjahr zu limitieren.

Empfehlung:

- einmalige Ausgaben von CHF 50'000.00 pro Sachgeschäft,
maximal CHF 200'000.00 pro Kalenderjahr

Die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 muss über die Erheblichkeit der Motion abstimmen. Sofern die Motion für erheblich erklärt werden sollte, ist an der darauf kommenden Gemeindeversammlung über die Herabsatzung der Finanzkompetenz des Gemeinderates abzustimmen und die Gemeindeordnung in der Folge gegebenenfalls anzupassen. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. April 2024 beschlossen, der Gemeindeversammlung zu beantragen, die Motion für erheblich zu erklären.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Motion betr. Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde, Herabsetzung der Finanzkompetenz, für erheblich zu erklären, um an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung darüber abzustimmen.

3. Baurechtsverträge Gewerbezone Wenger Stefan und Wegrzyn Wenger Anna Alicja
- Neufestsetzung des Quadratmeterlandpreises und des Höchstsatzes des Zinsfusses
10 Jahre nach Grundbucheintragung

Referent: Gemeinderat Markus Oeler

Die für die Gewerbezone bestehenden Baurechtsverträge sehen vor, dass 10 Jahre nach Vertragsabschluss durch die Gemeindeversammlung der Quadratmeterlandpreis und der Höchstsatz des Zinsfusses unter Würdigung der bei Vertragsabschluss gewährten günstigen Bedingungen erstmals neu festzusetzen sind. Die Einwohnergemeindeversammlung bestimmt gleichzeitig auch die neue Laufzeit für den neuen Landpreis und den neuen Höchstsatz des Zinssatzes. Beim am 27. August 2014 beurkundeten Baurechtsvertrag mit Wenger Stefan und Wegrzyn Wenger Anna Alicja, Schnottwil, ist dies erstmals im Jahr 2024 der Fall. Aktuell beläuft sich der Quadratmeterlandpreis auf CHF 180.00 (mit zwei Wohnungen) und der Höchstzinssatz liegt bei 8%.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 7. Mai 2024 entschieden, dass der Höchstzinssatz bei einer weiteren Laufzeit von 10 Jahren unverändert bei 8% belassen werden soll, der Quadratmeterlandpreis jedoch von CHF 180.00 (mit zwei Wohnungen) auf CHF 190.00 (mit zwei Wohnungen) erhöht werden soll.

Die Landpreise haben sich in den letzten Jahren aufgrund der Bodenknappheit nach oben entwickelt, weshalb der Gemeinderat eine moderate Erhöhung für angemessen hält.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung in Bezug auf den Baurechtsvertrag mit Wenger Stefan und Wegrzyn Wenger Anna Alicja während einer weiteren Laufzeit von 10 Jahren den Höchstzinssatz unverändert bei 8% zu belassen und den Quadratmeterlandpreis auf CHF 190.00 zu erhöhen.

4. Baurechtsverträge Gewerbezone Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG
- Neufestsetzung des Quadratmeterlandpreises und des Höchstsatzes des Zinsfusses
10 Jahre nach der letzten Überprüfung

Referent: Gemeinderat Markus Oeler

Die für die Gewerbezone bestehenden Baurechtsverträge sehen vor, dass 10 Jahre nach Vertragsabschluss durch die Gemeindeversammlung der Quadratmeterlandpreis und der Höchstsatz des Zinsfusses unter Würdigung der bei Vertragsabschluss gewährten günstigen Bedingungen erstmals neu festzusetzen sind. Die Einwohnergemeindeversammlung bestimmt gleichzeitig auch die neue Laufzeit für den neuen Landpreis und den neuen Höchstsatz des Zinssatzes. Beim am 19. Mai 1994 beurkundeten Baurechtsvertrag mit der Gebr. Jetzer

Hoch- und Tiefbau AG, Schnottwil, war dies erstmals im Jahre 2004 der Fall. Die Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2004 hatte beschlossen, während einer weiteren Laufzeit von 10 Jahren den Höchstzinssatz unverändert bei 8% und den Quadratmeterlandpreis stabil bei CHF 130.00 zu belassen.

Nach der 10jährigen Laufzeit hat die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2014 beschlossen, während einer weiteren Laufzeit von 10 Jahren den Höchstzinssatz unverändert bei 8% und den Quadratmeterlandpreis stabil bei CHF 130.00 (ohne Wohnung) zu belassen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 7. Mai 2024 entschieden, dass der Höchstzinssatz bei einer weiteren Laufzeit von 10 Jahren unverändert bei 8% belassen werden soll, der Quadratmeterlandpreis jedoch von CHF 130.00 (ohne Wohnung) auf CHF 140.00 (ohne Wohnung) erhöht werden soll.

Die Landpreise haben sich in den letzten Jahren aufgrund der Bodenknappheit nach oben entwickelt, weshalb der Gemeinderat eine moderate Erhöhung für angemessen hält.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung in Bezug auf den Baurechtsvertrag mit der Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG während einer weiteren Laufzeit von 10 Jahren den Höchstzinssatz unverändert bei 8% zu belassen und den Quadratmeterlandpreis auf CHF 140.00 zu erhöhen.

5. Erlass Reglement über die Benützung des Aufenthaltsraums der Liegenschaft

Industriestrasse 1

- Genehmigung

Referent: Gemeindepräsident Martin Willi

Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Oktober 2022 (ausserordentliche Gemeindeversammlung) das Gebäude an der Industriestrasse 1 in Schnottwil erworben, um dieses in ein Feuerwehrmagazin umzunutzen.

In diesem Gebäude befindet sich ein Raum, welcher von der Gemeinde auch an Dritte vermietet werden soll. Die Vermietung erfolgt an diverse Organisationen sowie an ortsansässige Vereine und an Privatpersonen. Um die Vermietung dieses Aufenthaltsraums zu regeln, ist der Erlass eines entsprechenden Reglements notwendig, welches in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt.

In Zusammenarbeit mit der Betriebskommission wurde ein Reglement erarbeitet, welches durch den Kanton auf freiwilliger Basis geprüft wurde. Die Änderungsvorschläge des Kantons wurden berücksichtigt.

Das Reglement über die Benützung des Aufenthaltsraums der Liegenschaft Industriestrasse 1 liegt ab dem 17. Juni 2024 öffentlich auf und kann auch auf der Homepage eingesehen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Benützung des Aufenthaltsraums der Liegenschaft Industriestrasse 1 zu genehmigen und per 1. Juli 2024 in Kraft zu setzen.

6. Teilrevision Anhang 1 zur Dienst- und Gehaltsordnung

- Genehmigung

Referent: Gemeindepräsident Martin Willi

Für die Reinigung des Aufenthaltsraums in der Industriestrasse 1, Feuerwehrmagazin, soll eine neue nebenamtliche Funktion «Hauswart/in Aufenthaltsraum Industriestrasse 1» (nebenamtliches Personal) geschaffen werden. Diese Funktion soll im Stundenansatz gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung entschädigt werden. Entsprechende Abklärungen mit dem Kanton wurden vorgenommen.

Die Entschädigungen für das nebenamtliche Personal sind im Anhang 1 der Dienst- und Gehaltsordnung aufgeführt. Die neue Funktion wurde im Anhang 1 ergänzt. Weitere Änderungen in der Dienst- und Gehaltsordnung wurden keine vorgenommen.

Die Dienst- und Gehaltsordnung mit dem angepassten Anhang 1 liegt ab dem 17. Juni 2024 öffentlich auf und kann auch auf der Homepage eingesehen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Anhang 1 der Dienst- und Gehaltsordnung zu genehmigen und per 1. Juli 2024 in Kraft zu setzen.

7. Revision Statuten ARA Regio Grenchen

- Genehmigung

Referentin: Vizepräsidentin Sarah Hartmann

Die ARA Regio Grenchen reinigt das Abwasser von derzeit über 44'000 Menschen und 600 Betrieben aus 17 Gemeinden der Kantone Bern und Solothurn. In den letzten Jahren haben die Gemeinden nahezu konstante Beiträge von CHF 3'300'000.00 pro Jahr geleistet. Mit diesen Beiträgen werden die Betriebskosten von CHF 2'200'000.00 und CHF 1'500'000.00 Mindesteinlage Spezialfinanzierung Werterhalt finanziert, wobei der Abwasserverband zusätzlich ca. CHF 400'000.00 an Erträgen erwirtschaftet. Aber Achtung: CHF 1'500'000.00 Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt decken den langfristigen Wertverlust der Anlagen nur zu 60% und beinhalten keine Investitionen für zusätzlich Anlagen.

Seit der Einführung dieser Mindesteinlage hat der Verband ein beträchtliches Finanzvermögen angespart, mit dem Ziel, im Fall von hohen Investitionen auf dieses zugreifen zu können. Dadurch sollen den Gemeinden über die gesamte Lebenserwartung der Anlagen konstante Beiträge ermöglicht und das «Generationenbauwerk Siedlungsentwässerung» nachhaltig finanziert werden. In den nächsten Jahren stehen grosse Investitionen für die ARA an. Diese sind bedingt durch das Alter der Anlagen und verschiedene technische Neuerungen. Aufgrund der im Kostenreglement definierten Rahmenbedingungen sowie einer Vorgabe des Amts für Gemeinden, Kanton Solothurn, gilt aktuell paradoxeweise: Je mehr investiert wird, desto schneller sinken die Beiträge. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben muss eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Werterhalt in Höhe der Abschreibung erfolgen. Dadurch wird die Erfolgsrechnung entlastet und die Beiträge der Gemeinden sinken. Je mehr investiert wird, desto höher sind die Abschreibungen und desto schneller sinken die Beiträge und sind die angesparten Reserven aufgebraucht. Ohne eine Anpassung der Statuten und des Kostenreglements sind die finanziellen Reserven in 10 Jahren aufgebraucht. Stark steigende Beiträge deutlich über dem heutigen Niveau sind dann nicht mehr vermeidbar.

Anpassung der Statuten und des Kostenreglements

In den neuen Statuten wird ein «konstantes Kostenziel» eingeführt, welches eine nachhaltige Finanzierung ermöglicht. Gleichzeitig wird definiert, dass dieses Kostenziel alle 7 Jahre überprüft

wird. Das Amt für Gemeinden stimmt der Einführung eines «konstanten Kostenziels» zu und empfiehlt eine Höhe von CHF 3'000'000.00 pro Jahr. Aufgrund der bestehenden Reserven können die mittelfristigen Investitionen ausreichend finanziert werden. Langfristig muss mit einem höheren Kostenziel gerechnet werden.

Im Rahmen der Revision erfolgten weitere Anpassungen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben. Die alten Statuten stammen aus dem Jahr 1962 (letzte Teilrevision 2007) und entsprachen nicht den aktuell gültigen Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung. Die Statuten sind von allen Verbandsgemeinden zu genehmigen.

Der Gemeinderat unterstützt die Revision der Statuten des Zweckverbands ARA Regio Grenchen. Die neuen Statuten ermöglichen mit der Einführung eines Kostenziels konstante Beiträge der Gemeinden, wodurch Planungssicherheit für verursachergerechte Gebühren in den Gemeinden entsteht. Gleichzeitig stellt der Zweckverband sicher, dass erforderliche Investitionen getätigt werden. Die in den Statuten definierte periodische Überprüfung des Kostenziels und des Eigenfinanzierungsgrads gewährleisten generationengerechte Beiträge und etabliert ein Controlling. Weitere Anpassungen in den Statuten stärken bzw. präzisieren die politischen Rechte der Verbandsgemeinden, der Delegierten und der Stimmbürger.

Die revidierten Statuten sowie die Synopsis liegen ab dem 17. Juni 2024 öffentlich auf und können auch auf der Homepage eingesehen werden. Zusätzlich liegt orientierend für interessierte Personen auch das Kostenreglement auf.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes ARA Regio Grenchen zu genehmigen und per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

8. Orientierung Zusammenarbeit/Fusion mit Biezwil

Referent: Gemeindepräsident Martin Willi

Vor rund zwei Jahren haben die Gemeinderäte von Biezwil und Schnottwil das Thema «Zusammenarbeit / Fusion» gemeinsam in eine Standortbestimmung geführt. Die Absicht war zu prüfen, wo und wie zielführend die beiden Gemeinden bereits zusammenarbeiten. Ebenso sollte geprüft werden wie weit entfernt die heutige Zusammenarbeit von einer Fusion liegt bzw. ob diese Sinn ergibt. Die beiden Räte haben sich diesen Auftrag selbst erteilt, um in der laufenden Legislaturperiode 2021-2025 die Entscheidungsgrundlagen in Bezug auf die Zusammenarbeit / Fusion zu erarbeiten.

Sie, liebe Einwohnerinnen und Einwohner, wurden anlässlich der Gemeindeversammlungen sowie über die «Biezwiler Nachrichten» und das «Infoblatt Schnottwil» über den jeweiligen Stand informiert. Aus beiden Räten wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus beiden Gemeinde- und Vizepräsidien gebildet:

Schnottwil	Biezwil
Martin Willi, Gemeindepräsident	Marlise Tüscher, Gemeindepräsidentin
Sarah Hartmann, Vize-Gemeindepräsidentin	Thomas Ritz, Vize-Gemeindepräsident

Die Arbeitsgruppe sowie die beiden Räte haben Themenfelder erstellt, welche sie beleuchten wollten. Dabei handelte es sich sowohl um Zahlen und Fakten als auch um weiche Faktoren. Im Sommer 2023 wurde in jede Haushaltung ein Flugblatt versendet, um weitere Themenfelder von Ihnen zu erfahren. Dabei haben wir folgenden Rücklauf verzeichnet:

Schnottwil	Biezwil
18 Eingaben	12 Eingaben

Gestützt auf die Rückmeldungen aus der Bevölkerung wurden die Themen erweitert. Konkret wurde von Einzelnen angeregt, die Gemeinden Buchegg und Messen für eine Fusion anzufragen. Andere wiederum äusserten sich gegen eine solche Anfrage.

Alle Kriterien wurden abgeklärt. Die finanziellen Auswirkungen haben die beiden Räte an KMU Revipartner AG, Jegenstorf ausgelagert, um eine neutrale Beurteilung zu erhalten. Inzwischen liegen die Abklärungsergebnisse vor. Die Arbeitsgruppe sowie die beiden Räte haben die vorliegenden Ergebnisse evaluiert. Hiermit informieren wir Sie über die Einschätzung.

Finanziell im Grundsatz

Die finanzielle Ausgangslage in den beiden Gemeinden kann als gesund und nahezu gleichwertig betrachtet werden.

Auswirkungen der Fusion auf den Steuerfuss

Beide Gemeinden verfügen in der Ausgangslage über einen praktisch gleichen Steuerfuss (Schnottwil 124, Biezwil 125). Sowohl Budgets 2024 wie Finanzpläne 2024 - 2028 sehen keine Anpassung der Steuerfüsse vor. Die direkten finanziellen Einsparungen durch die Fusion erachtet KMU Revipartner AG als gering. Alleine aus dieser Tatsache dürfte sich keine Veränderung des Steuerfusses ergeben. Durch die Fusion würde sich die pro Kopfverschuldung der Gesamtgemeinde geringfügig reduzieren, umgekehrt würden die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Biezwil einen Teil der Schulden «übernehmen». Bei der Fusion wird sich für eine Gemeinde der Steuerfuss um einen Punkt verändern. Weitere Anpassungen des Steuerfusses sind als Folge der Fusion nicht zu erwarten.

Fazit KMU Revipartner AG

Eine Fusion der Gemeinden Schnottwil und Biezwil ist aufgrund der Ausgangslage möglich. Das Synergiepotential und damit direkte Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen einer fusionierten Gemeinde Schnottwil/Biezwil dürfte gering sein.

Der Kanton Solothurn unterstützt Gemeindefusionen, die per 1. Januar 2024 erfolgen. Für die mögliche Fusion der Gemeinden Schnottwil und Biezwil kann gemäss Auskunft durch das AGEM, Herr Dominik Fluri, mit einem Beitrag von CHF 390'000 gerechnet werden. Für den Finanz- und Lastenausgleich gewährt der Kanton Solothurn eine Besitzstandgarantie von 6 Jahren. Die KMU Revipartner AG erwartet aufgrund der heute gleichen Einstufung beider Gemeinden in diesem Punkt keine wesentlichen finanziellen Veränderungen.

Buchegg und Messen

Die Gemeinden Buchegg und Messen wurden angefragt, wie sie einer allfälligen Fusion mit Biezwil und Schnottwil gegenüberstehen. Der Gemeinderat von Messen sieht keine signifikanten Vorteile einer Fusion. Der Gemeinderat Buchegg kann sich als Fernziel eine Fusion des ganzen Bucheggberges vorstellen.

Selbsteinschätzung

Die beiden Räte wollten in der laufenden Legislaturperiode eine Standortbestimmung der bestehenden Zusammenarbeit vornehmen und gleichzeitig prüfen, wie weit entfernt sich die Zusammenarbeit beider Gemeinden von einer Fusion befindet. Dazu sollten die Entscheidungsgrundlagen in Bezug auf Zusammenarbeit / Fusion erarbeitet werden. Diese Zielsetzung wurde erfüllt.

Während der Abklärungsphase wurden auch Signale wahrgenommen und uns Meinungen aus der Bevölkerung zugetragen. Nebst Zahlen und Fakten wurden ebenso weiche Faktoren beleuchtet. Die Abklärungen zeigten in beiden Gemeinden Gegebenheiten auf, welche zuvor zu bereinigen sind. Dabei handelt es sich um Hausaufgaben in der Infrastruktur sowie in der Organisation. Basierend auf den vorliegenden Abklärungen und Erkenntnissen wollen die beiden Räte die weitere Zusammenarbeit fortführen und intensivieren. Die Voraussetzungen für eine Fusion zwischen Biezwil und Schnottwil sind aktuell noch nicht erfüllt. Der Synergieeffekt wäre Stand heute zu gering.

Die Diskussion und die Auseinandersetzung mit dem Thema Fusion wurden durch diesen Prozess lanciert. Die Hausaufgaben werden angepackt. Das Thema kann reifen. Es wird sich zeigen, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Fusion zwischen Biezwil und Schnottwil als Zwischenschritt zu einer grossen Fusion des ganzen Bucheggberges eingeleitet wird.

9. Mitteilungen und Verschiedenes

Unter diesem Traktandum haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit zu Wortmeldungen.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.

Schnottwil, 10. Juni 2024

Mit freundlichen Grüßen
EINWOHNERGEMEINDE SCHNOTTWIL
Der Gemeinderat